



An alle öffentlichen
Apotheken
in Rheinland-Pfalz

Geschäftsführer
Dr. jur. Tilman Scheinert, M. Sc.
Am Gautor 15
55131 Mainz
Tel : 06131/27012-0
Fax: 06131/27012-22
Email: Tilman.Scheinert@lak-rlp.de

Datum 22. März 2021
Seite 1 von 2

Einbindung von Apotheken in die Nationale Teststrategie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Nationale Teststrategie wurde durch die Bundesregierung in den letzten Monaten beständig weiterentwickelt. Mit Inkrafttreten der Neufassung der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) vom 8. März 2021 (BAnz. AT 09.03.2021 V1) sollen allen Bürgern flächendeckend kostenlose PoC-Antigentests sowie darauf aufbauende PCR-Tests in den Testzentren des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD), bei vom ÖGD beauftragten Dritten, z. B. Apotheken, oder in Arztpraxen sowie in den von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Test-zentren angeboten werden.

1. Informationsmaterialien für die Apotheken

Die ABDA hat im Zuge der Bekämpfung der Corona-Pandemie umfangreiche Informationsmaterialien für Apotheken im Internetangebot www.abda.de bereitgestellt. Dies gilt insbesondere auch für die Durchführung von PoC-Tests und PCR-Tests durch Apotheken. Es werden auch Hinweise für die Anwendung von Anti-gentests auf SARS-CoV-2 für die Eigenanwendung (sog. Laientests) bereitgehalten. Die Materialien können im geschützten Bereich unter <https://www.abda.de/themen/informationen-zu-covid-19/> abgerufen werden.

Detaillierte Informationen sowie Musterformulare werden insbesondere zu den folgenden Themen bereitgestellt:

- Durchführung von POC- und PCR-Tests durch Apotheken
 - * Rechtliche Grundlagen hinsichtlich der Testdurchführung, des Bezugs und der Abgabe sowie der Qualifikation der Durchführenden
 - * Anforderungen an die Testung
 - * Organisatorische Anforderungen die Apotheken
 - * Informationen zur konkreten Durchführung der Testung
 - * Umgang mit dem Testergebnis
 - * Abrechnungs- und Vergütungsfragen

- Antigentests für die Eigenanwendung durch den Laien

- * Rechtliche Grundlagen
- * Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes von Laientests
- * Abgabe
- * Verkehrsfähigkeit
- * Meldepflichten

2. Durchführung von Coronatests außerhalb der Betriebsräume

Soweit Apotheken die Durchführung von Corona-Schnelltests als apothekenübliche Dienstleistungen anbieten, hatte das Bundesministerium für Gesundheit mit Schreiben vom 23. Februar 2021 die Bundesländer darüber informiert, dass die Testung außerhalb der Apothekenbetriebsräume zur Vermeidung zusätzlicher Infektionsrisiken und Personenkontakte durchgeführt werden könne. Das BMG hatte die Bundesländer, in deren Zuständigkeit der Vollzug des Apothekenrechts liegt, gebeten, entsprechend zu verfahren. In Rheinland-Pfalz können die Tests außerhalb der Betriebsräume in geeigneten Räumlichkeiten stattfinden.

In Anbetracht der nicht auszuräumenden Rechtsunsicherheiten auch hinsichtlich der versicherungs-, steuer- und gewerberechtlicher Fragen setzt sich die ABDA weiterhin dafür ein, dass für den Zeitraum der Pandemie einheitliche und rechtssichere Vorgaben an die Durchführung von Tests außerhalb der Betriebsräume verankert werden. Wenn Sie Tests durchführen, sollten Sie dies ihrer Versicherung anzeigen.

3. Abrechnung

Die Abrechnung von Tests erfolgen nach § 7 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung. Eine Abrechnung über die Rechenzentren, wie die ABDA dies vorgeschlagen hatte, wurde vom Ordnungsgeber nicht aufgegriffen. Im Hinblick auf die Abrechnungsmodalitäten gelten darüber hinaus die länderspezifischen Vorgaben, insbesondere soweit dazu Vereinbarungen zwischen den Apothekerverbänden/-vereinen und den Kassenärztlichen Vereinigungen bestehen. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat angekündigt, zeitnah ein Musterformular für die Abrechnung vorzulegen.

4. Meldepflichten

Die Apotheke hat gemäß §§ 8 Abs. 1 Nr. 5, 9 Abs. 1 IfSG jedes positive Testergebnis auf SARS-CoV-2 namentlich innerhalb von 24 Stunden dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

5. Datenschutz

Bei der Durchführung von PoC-Tests durch die Apotheke kann es – abhängig von der Gestaltung im Einzelfall - zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Gesundheitsdaten im Sinne des Art. 9 DSGVO kommen. Sofern die Apotheke im Fall eines positiven PoC-Tests namentlichen Meldepflichten gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt treffen, gelten §§ 8, 9 IfSG als Befugnisnormen im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung. Zu beachten ist, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten für Abrechnungszwecke ausdrücklich ausgeschlossen ist, § 7 Abs. 4 Satz 2 Coronavirus-TestV.

Ihre
Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz



Dr. jur. Tilman Scheinert, M. Sc.
Geschäftsführer